

Informationsblatt – Wohngeld (Lastenzuschuss)



Sie haben sich entschlossen, einen Antrag auf **Lastenzuschuss nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)** zu stellen.

Die nachfolgende Checkliste ermöglicht Ihnen, selbst die Vollständigkeit Ihres Antrages zu prüfen. Mit der Vorlage eines vollständigen Antrages können Sie dazu beitragen, dass Rückfragen bzw. die Nachforderung von Unterlagen vermieden und somit die Bearbeitungszeit verkürzt wird. Bei der Antragstellung evtl. noch fehlende Unterlagen reichen Sie bitte so schnell wie möglich **unmittelbar** an die Wohngeldstelle der Kreisverwaltung nach.

Checkliste:

| Erforderliche Unterlagen | Erstantrag | Wiederholungsantrag/Erhöhungsantrag |
|---|-------------------|--|
| Grundantrag | Ja | Ja |
| Meldebescheinigung für alle zum Haushalt gehörenden Personen | Ja | Ja |
| Aktueller Grundbuchauszug | Ja | Nein |
| notarieller Vertrag | Ja | Nein |
| Grundsteuer B (Abgabenbescheid) | Ja | Ja, wenn sich Änderungen seit der letzten Antragstellung ergeben haben; |
| Wohnflächenberechnung | Ja | Ja, wenn sich Änderungen seit der letzten Antragstellung ergeben haben; |
| Fremdmittelbescheinigung über aufgenommene Darlehen | Ja | Ja; alternativ: wenn sich keine Änderung ergeben hat, genügt auch ein anderer geeigneter Nachweis (z. B. Kontoauszüge der letzten 3 Monate u. Jahreskontoauszüge der Bausparkasse) |
| Nachweis über Förderung durch Dritte (z. B. Wohnbauförderung; Eigenheimzulage) | Ja | Ja, wenn sich Änderungen seit der letzten Antragstellung ergeben haben; |
| Nachweis der wohnwirtschaftlichen Verwendung der Darlehen | Ja | Ja, wenn sich Änderungen seit der letzten Antragstellung ergeben haben; |
| Nachweis über entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung von Wohnraum an einen Dritten (z. B. Wohnrecht, Vermietung) | Ja | Ja |
| Ergänzende Erklärung zu den Einkommensverhältnissen (Antragsteller und alle Haushaltsmitglieder) | Ja | Ja |
| Nachweis der steuerfreien und steuerpflichtigen Einkünfte <u>jedes</u> Haushaltsmitgliedes; bei gleichbleibenden Einkünften: Nachweis des Antragsmonats (zuzügl. aller Zulagen, Sonderzahlungen, Einmalzahlungen); bei unregelmäßigen Einkünften: vollständiger Nachweis der letzten 12 Monate vor der Antragstellung und des Antragsmonats | Ja | Ja |
| Nachweis bzw. Glaubhaftmachung der Werbungskosten (letzter vorliegender Einkommensteuerbescheid, Bescheinigung des Finanzamtes, Belege, plausible Erklärung) | Ja | Ja |
| Schwerbehindertenausweis (Grad der Behinderung) | Ja | Ja, wenn sich Änderungen seit der letzten Antragstellung ergeben haben; |
| Grad der Behinderung unter 100 %: Bescheid über Pflegegeld nach SGB XI | Ja | Ja, wenn sich Änderungen seit der letzten Antragstellung ergeben haben; |
| Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen (notarielle Urkunde, Unterhaltstitel, Bescheid usw. <u>und</u> Nachweis der tatsächl. Zahlung, z. B. Kontoauszug) | Ja | Ja; alternativ: wenn sich keine Änderung ergeben hat, genügt auch ein anderer geeigneter Nachweis (z. B. Kontoauszüge der letzten 3 Monate); |

Bitte beachten Sie auch die wichtigen Hinweise und Erläuterungen in den Antragsvordrucken und Anlagen. Sofern Fragen oder Unklarheiten beim Ausfüllen des Antrages bestehen, sind die Mitarbeiter/innen der für Sie zuständigen Verwaltung (Verbandsgemeindeverwaltungen des Kreises, Stadtverwaltung Wittlich und Gemeindeverwaltung Morbach) und der Wohngeldstelle der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich während der Öffnungszeiten gerne behilflich und beraten Sie.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise auf der Rückseite !!!

Weitere wichtige Hinweise

Wohngeld (Lastenzuschuss) wird **auf Antrag** – unter Nutzung der amtlichen Vordrucke – bei Vorliegen der Voraussetzungen an folgende Personen gewährt:

- Eigentümer/in eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung;
- Inhaber/in eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts.

Die Wohnung muss tatsächlich vom Antragsteller/von der Antragstellerin bewohnt werden und er/sie muss tatsächlich die Belastung aufbringen.

Wohngeld wird frühestens ab dem Monat der Antragstellung bzw. ab dem Einzugsdatum gewährt.

Bei der Berechnung der Belastung werden berücksichtigt: Zahlungsverpflichtungen für Darlehen, die wohnwirtschaftlich verwendet wurden (Ausnahme: Renovierung), Grundsteuer B, Pauschale für Instandhaltungs- und Betriebskosten je Quadratmeter Wohnfläche. Beiträge Dritter zu dieser Belastung und anderweitig genutzte Anteile der Wohnfläche werden abgesetzt.

Die Entscheidung über den Wohngeldantrag wird in einem schriftlichen grundsätzlich maschinell erstellten Bescheid mitgeteilt.

Als Antragsteller/in sind Sie **zur Mitwirkung verpflichtet**, d. h. Sie haben alle für die Bearbeitung des Antrages erforderlichen Angaben zu machen und durch entsprechende Nachweise zu belegen, und zwar bezogen auf alle im Haushalt lebenden Personen.

Sofern Sie Ihrer Auskunftspflicht nicht in der erforderlichen Form nachkommen, ist die Wohngeldstelle berechtigt, den Antrag wegen fehlender Mitwirkung abzulehnen.

Die Mitwirkungspflicht beinhaltet auch, dass Sie **wahrheitsgemäße und vollständige** Angaben machen und **jede Änderung in Ihren Verhältnissen** unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, auch während des laufenden Wohngeldbezuges der Wohngeldstelle mitteilen. Die Wohngeldstelle wird darüber entscheiden, ob diese Änderungen sich auf die Gewährung des Wohngeldes auswirken.

Stellt die Wohngeldstelle fest, dass die Angaben unvollständig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht rechtzeitig gemacht wurden, so ist sie verpflichtet, insoweit überzahlte Leistungen von Ihnen zurückzufordern.

Unabhängig hiervon kann gegen Sie ein Strafverfahren eingeleitet werden.